

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes  
**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund  
**Band:** 50 (1958)  
**Heft:** 11

**Artikel:** Die AHV muss verbessert werden!  
**Autor:** Weber, Max  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-353867>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 16.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Immer aber werden wir eine 44-Stunden-Woche, die nur auf dem Papier steht, ablehnen. Wir wollen zudem keine Arbeitszeitverkürzung, die nur vermehrte Ueberzeitarbeit und ein noch stärkeres Hetztempo an den Arbeitsplätzen zur Folge hat. *Unser Weg darf auch nicht zu einer volkswirtschaftlichen Schädigung führen. Es ist der Mannigfaltigkeit unserer Wirtschaft Rechnung zu tragen, und was wir anstreben und auch erreichen werden, ist eine Arbeitszeitverkürzung, die nicht mit einer Schmälerung des Lohneinkommens verbunden sein wird.*

\*

Nicht nur die Arbeitszeitverkürzung an sich, nur die Landesring-Initiative ist verworfen worden. Der Volksentscheid vom 26. Oktober 1958 galt ja nicht einer Ablehnung der 44-Stunden-Woche. Unsere intensiven Bemühungen um die stufenweise Durchsetzung der Arbeitszeitverkürzung aller Arbeitnehmer gehen darum weiter. Die *Totalrevision des Eidgenössischen Fabrikgesetzes* beziehungsweise die Schaffung eines *allgemeinen und umfassenden Arbeitsgesetzes* muß gründlich vorbereitet werden. Vor allem aber ist die Lohnfrage zu lösen, bevor die Zeit für eine gesetzliche Verankerung der 44-Stunden-Woche gekommen sein wird.

Und trotz dem Rückenschuß gewisser Kreise werden die Verbände der Privatarbeiter unentwegt auch in der Zukunft für das *öffentliche Personal*, das nur durch die Gesetzgebung zu einer schrittweisen Verkürzung der Arbeitszeit gelangen kann, eintreten.

*Hermann Leuenberger, Zürich.*

## Die AHV muß verbessert werden!

Erst seit zehn Jahren gibt es eine Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung. Es bedurfte jahrzehntelanger Kämpfe, um dieses Werk zu verwirklichen. Die Sozialdemokratische Partei und die Gewerkschaften haben sich seit Beginn dieses Jahrhunderts mit größter Energie für die Schaffung einer ausreichenden Sozialversicherung eingesetzt. Die jüngere Generation weiß kaum mehr etwas von diesen jahrzehntelangen Auseinandersetzungen. Wir wollen daher die wichtigsten Stationen der AHV kurz rekapitulieren.

### *Der Leidensweg der AHV*

Im Jahre 1919, nach vier schweren Kriegsjahren, war der Ruf nach der Sozialversicherung so stark geworden, daß der Bundesrat einen Verfassungsartikel vorschlug, der die gleichzeitige Einführung der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie deren Finanzierung durch *Verbrauchs- und Besitzsteuern* (Erbschaftsteuer) vorsah. Doch die reaktionären Kräfte vermochten die Vor-

lage jahrelang zu verschleppen, und mit der zeitlichen Entfernung vom Krieg sank die Solidaritätsbereitschaft rapid. Die Erbschaftsteuer wurde gestrichen; die Finanzierung wurde auf die Tabak- und Branntweinsteuer beschränkt. Als Folge davon mußte die Invalidenversicherung fallengelassen bzw. auf später verschoben werden.

1925 wurde der reduzierte Verfassungsartikel schließlich angenommen. Es dauerte aber weitere sechs Jahre, bis das *erste Gesetzesprojekt* für die AHV zustande kam. Doch wurde es von den Föderalisten unter Führung von Bundesrat Musy erbittert bekämpft und unterlag in der Volksabstimmung vom Dezember 1931. In den folgenden Jahren entfremdete die bürgerliche Mehrheit der AHV die Gelder, die ihr verfassungsmäßig zugewiesen waren, durch dringlich erklärte Bundesbeschlüsse.

Im Zweiten Weltkrieg kam das Werk endlich zum Reifen. Zwar machte sich in bürgerlichen Kreisen, namentlich in der Bauernschaft, eine starke Tendenz geltend, sich mit einer bloßen Altersfürsorge zu begnügen, ohne Prämien und mit äußerst mageren Leistungen nur an Unbemittelte. Noch anfangs der vierziger Jahre wurde von bundesrätlicher Seite erklärt, eine allgemeine Volksversicherung komme nicht in Frage. Doch immer häufiger und entschiedener ertönten die Proteste gegen die Verschleppung der AHV. Als sich die Lohn- und Verdienstersatzordnung als Werk der Solidarität bewährte, postulierte die sozialdemokratische Fraktion im Nationalrat die Verwendung dieses Systems für die Finanzierung der AHV auf breiter Grundlage. Es dauerte zwar noch einige Jahre, bis das Gesetz in der heutigen Form zustande kam.

Wiederum wurde von den reaktionären Kreisen das Referendum ergriffen, da ihnen die Vorlage zu viel «Sozialismus» enthielt. Doch dank dem großen Einsatz der politischen und gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeitnehmerschaft wurde sie am 6. Juli 1947 bei einer Stimmbeteiligung von 80 Prozent mit dem überzeugenden Mehr von 862 000 Ja gegen 215 000 Nein angenommen.

### *Die einseitige Finanzierung*

Damit war der Anfang gemacht. Doch schon bald zeigte es sich, daß unsere AHV an einem Hauptmangel leidet: Sie ist zu einseitig finanziert. Die Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber werden in *Prozenten vom Erwerbseinkommen* erhoben, der Beitrag des Staates ist dagegen in *Franken fixiert*. Er beträgt während der ersten 20 Jahre 160 Millionen Franken jährlich, wovon der Bund zwei Drittel und die Kantone zusammen einen Drittel aufzubringen haben.

Seit der Vorbereitung der AHV hat sich das Preisniveau beträchtlich erhöht. Der Index der Lebenshaltungskosten, der damals auf 151 stand, ist seither auf 182 gestiegen. Die Beiträge des Staates tragen dieser Teuerung von 20 Prozent keine Rechnung. Sie berücksichtigen



sichtigen auch die Vermehrung der Bevölkerung nicht, die in dieser Zeitspanne 12 Prozent betrug. Noch stärker gestiegen ist das Volkseinkommen, in dem auch die erhöhte Produktivität zum Ausdruck kommt; es hat sich von 1947 bis 1957 um 60 Prozent vermehrt.

Im Gegensatz zu den gleich gebliebenen öffentlichen Beiträgen sind die Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber entsprechend der Teuerung, der Zunahme der Bevölkerung und des Volkseinkommens von Jahr zu Jahr gestiegen. Schon im ersten Jahr (1948) betrugen sie 418 Millionen und überstiegen die vorher gemachten Annahmen um 159 Millionen. Im Jahre 1957 erreichten sie sogar 683 Millionen. Man kann daher sagen: *Die Finanzierung der AHV ist hinkend geworden*, indem die Leistungen der Wirtschaft stark anstiegen, während die öffentlichen Leistungen anteilmäßig zurückfielen. Das steht in Widerspruch mit den ursprünglichen Absichten und den Versprechungen, die vor der Schaffung der AHV abgegeben wurden und die lauteten:

### *Parität der öffentlichen Beiträge mit den Prämieeinzügungen*

Die Verfassungsvorschrift, die im Jahre 1925 angenommen wurde, Art. 34<sup>quater</sup>, sagt über die Finanzierung folgendes:

«Die finanziellen Leistungen des Bundes und der Kantone dürfen sich zusammen auf nicht mehr als die Hälfte des Gesamtbedarfes der Versicherung belaufen.»

Das wurde bei der Errichtung der AHV so ausgelegt, daß die öffentliche Hand nicht mehr, aber doch ungefähr gleich viel leisten soll wie die Wirtschaft. Diese Parität der Leistungen wurde so verstanden, daß Bund und Kantone *in jedem Jahr* nicht mehr als die Hälfte des Gesamtbedarfs beitragen dürfen, was meines Erachtens nicht zwingend aus dem Verfassungstext herauszulesen ist; es könnte auch eine größere Zeitspanne zugrunde gelegt werden. Doch diese Frage steht jetzt nicht zur Diskussion.

Schon das erste Gesetzesprojekt von 1931 hat dem *Staat die Hälfte der gesamten Leistungen* zugemutet. Der Expertenbericht über die Finanzierung der AHV von 1946 gründete sich ebenfalls auf paritätische Beiträge, nämlich je 259 Millionen Franken aus Prämien und aus Beiträgen der öffentlichen Hand. Die Botschaft des Bundesrates vom 24. Mai 1946 hat diese Zahlen übernommen. Sie ging von einer ewigen Rente von 518 Millionen aus, die zu gleichen Teilen auf Beiträgen der Versicherten (inkl. Arbeitgeber) und des Staates basierten. Der Bundesrat hat damals wörtlich erklärt:

«Wie bereits erwähnt, haben wir uns in Anbetracht der sozialen Bedürfnisse entschlossen, mit den Zuwendungen der öffentlichen Hand bis an die verfassungsmäßig zugelassene obere Grenze zu gehen. Nur so wird es möglich, die vorgesehenen Renten ohne Erhöhung der Versichertenbeiträge zu finanzieren. Wenn es also den Versicherten möglich ist, jähr-



lich etwa 260 Millionen Franken an Beiträgen aufzubringen, so dürfen Bund und Kantone höchstens ebenfalls 260 Millionen Franken pro Jahr an die Versicherung beitragen.»

Die Belastung hat sich noch vor dem Erlaß des Gesetzes etwas erhöht, da einige Verbesserungen am Entwurf der Experten angebracht wurden, so daß mit einer dauernden Belastung von 550 Millionen gerechnet wurde, in ewiger Rente berechnet. Es blieb aber bei der Auffassung, Bund und Kantone sollen *die Hälfte* aufbringen, und zwar in drei Stufen von 160 Millionen während der ersten 20 Jahre, 280 Millionen während 10 Jahren und in der dritten Etappe, vom Jahre 1978 an, 350 Millionen.

Wie sich die Finanzierung in Wirklichkeit verschoben hat, zeigt uns die sogenannte *technische Bilanz*, die die technischen Durchschnittswerte pro Jahr, die sogenannte «ewige Rente», enthält. Diese betrug

|      | Prämien<br>in Millionen Franken | Staatsbeitrag<br>in Millionen Franken | Prämien<br>in Prozenten | Staatsbeitrag<br>in Prozenten |
|------|---------------------------------|---------------------------------------|-------------------------|-------------------------------|
| 1947 | 259                             | 259                                   | 50                      | 50                            |
| 1951 | 522                             | 273                                   | 66                      | 34                            |
| 1956 | 700                             | 288                                   | 71                      | 29                            |

Die öffentlichen Leistungen an die AHV sind somit von den ursprünglich geplanten 50 Prozent auf *weniger als 30 Prozent* gesunken. Dabei ist der Anteil des Fonds, der zur Hauptsache dank den Mehrleistungen der Versicherten rascher als vorgesehen angewachsen ist, nicht berücksichtigt. Auch wenn man nicht auf die Prämien-  
einkünfte der besten Konjunkturjahre abstellt, muß man feststellen, daß die Finanzierung der AHV sich sehr stark verschoben hat. Der Staat wurde wesentlich entlastet, während die Versicherten heute mehr als zwei Drittel der Beiträge aufbringen müssen. Das entspricht nicht den Absichten, die man bei der Schaffung der AHV hatte. Auch hindert das einen zeitgemäßen Ausbau des Versicherungswerkes. Eine Aenderung drängt sich daher auf.

#### *Die einseitige Finanzierung hindert den Ausbau der AHV*

Es wird darauf verwiesen, daß das Gesetz über die AHV seit 1947 schon vier Revisionen erfahren hat, von denen jede eine Verbesserung gebracht hat. Das ist richtig. Aber dabei sind zwei Dinge zu beachten:

Erstens sind diese Verbesserungen einzig und allein durch die größeren Leistungen der Versicherten und der Arbeitgeber möglich geworden. *Der Staat hat nichts dazu beigetragen.*

Zweitens sind die Verbesserungen hauptsächlich den Uebergangs- und Teilrentnern, also der älteren Generation, zugute gekommen, ferner ist das rentenberechtigte Alter der Frauen vorgerückt worden,

man hat die Witwen- und Waisenrente verbessert, und es sind die Mindest- und Höchstrenten erhöht worden. Die sogenannten Vollrenten der mittleren und jüngeren Generation (Jahrgang 1903 und jünger) haben nur durch die Erhöhung des festen Rentenbetrages von 300 auf 350 Franken eine bescheidene Verbesserung erfahren. Obschon sie von ihrem gestiegenen Einkommen höhere Prämien bezahlen, können sie nur unwesentlich höhere Renten erwarten. Das soll an zwei Beispielen gezeigt werden.

Ein Arbeiter bezog 1947 einen Lohn von 6000 Franken, heute 30 Prozent mehr oder 7800 Fr. Seine Prämie an die AHV ist ebenfalls um 30 Prozent gestiegen, ebenso der Beitrag seines Arbeitgebers. Nach dem damaligen Verdienst hatte er (als Vollrente nach 20 Beitragsjahren) eine einfache Altersrente von 1380 Franken zu erwarten. Bezogen auf den heutigen Lohn beträgt sie nach den zurzeit gültigen Rententabellen 200 Franken oder rund 15 Prozent mehr, bei einer um 30 Prozent erhöhten Prämienleistung.

Ein Angestellter, der vor einem Jahrzehnt 8000 Fr. verdiente und heute 10 400 Franken bezieht, hat seine Prämienleistung um 30 Prozent gesteigert; die in Aussicht stehende Rente ist aber unter Anrechnung des erhöhten Fixbeitrages nur um gut 10 Prozent höher.

Dieses Mißverhältnis zwischen Prämienleistung und Rente wird sich bei steigenden Löhnen und Einkommen noch weiter verschlechtern, wenn nicht die Rentenskala verbessert wird.

Daß einige andere Verbesserungen vorausgenommen wurden, ist nicht zu beanstanden, obschon zu sagen ist, daß verschiedene dieser Postulate gerade durch eine allgemeine Erhöhung der Rente hätten berücksichtigt werden können.

### *Verbesserung der Rentenskala bisher abgelehnt*

Die sozialdemokratische Fraktion hat schon bei der AHV-Revision von 1956 den Antrag verfochten, die Vollrenten für die mittleren Arbeiter- und Angestellteneinkommen zu erhöhen. Die einfache Altersrente setzt sich zusammen aus einem festen Rententeil von jetzt 350 Franken und einem nach dem Beitrag abgestuften Teil; die ersten 150 Franken vom Beitrag des Versicherten (inkl. Arbeitgeberbeitrag) werden mit 6 vervielfacht, die weiteren 150 Franken mit 2 und der 300 Franken übersteigende Beitrag (über 7500 Franken Verdienst) wird nur noch einfach dazugezählt bis zum Maximum von 600 Franken Beitrag (15 000 Franken Verdienst).

Der sozialdemokratische Antrag ging dahin, die Prämienbeiträge von 150 bis 300 Franken mit 3 zu multiplizieren statt mit 2. Das hätte auf einen Lohn von 6000 Franken eine Rentenverbesserung von 90 Franken und für alle Verdienste von 7500 Franken und mehr eine solche von 150 Franken zur Folge gehabt. Das wurde vom Vertreter des Bundesrates als finanziell absolut untragbar bekämpft, und auch ein auf die Hälfte reduzierter Antrag wurde im Plenum des Natio-



nalrates mit Stichtentscheid des Präsidenten abgelehnt mit der Begründung, die Mittel reichten dafür nicht aus.

*Das zeigt deutlich, daß eine Verbesserung der Leistungen der AHV über eine Verbesserung der Finanzierung gehen muß. Eine Erhöhung der staatlichen Beiträge an die AHV ist vollauf gerechtfertigt und unerläßlich, um die AHV-Renten mit den gestiegenen Einkommen einigermaßen in Einklang zu bringen.*

### *Unsere Vorstöße im Parlament*

Im Auftrag der sozialdemokratischen Fraktion hat der Schreibende am 4. Dezember 1957 im Nationalrat nachstehendes *Postulat* eingereicht:

«Die Finanzierung der AHV war ursprünglich so vorgesehen, daß die Mittel ungefähr zur Hälfte durch Beiträge von Bund und Kantonen und zur Hälfte durch die Prämien der Versicherten und der Arbeitgeber aufgebracht werden sollten, und das war bei der Einführung der AHV auch der Fall. Da aber die Beiträge der öffentlichen Hand im Gesetz wertmäßig festgelegt wurden, während die Prämien sich nach dem Einkommen richten, ist infolge der wachsenden Einkommen ein Ungleichgewicht entstanden, indem der Anteil der staatlichen Leistungen immer kleiner wurde.

Der Bundesrat wird daher eingeladen, die Frage zu prüfen, auf welche Weise eine Anpassung der staatlichen Leistungen an die Prämieinnahmen erfolgen kann, und den eidgenössischen Räten eine Revision des AHV-Gesetzes in diesem Sinne zu beantragen, damit die AHV-Renten entsprechend verbessert werden können.»

Im gleichen Zeitpunkt wurde eine sozialdemokratische *Motion Villard* niedergelegt, die eine Anpassung der AHV an die Teuerung und eventuell die Einführung einer Indexrente vorschlägt.

Am 19. Juni sind beide Vorstöße im Nationalrat begründet worden, die Motion durch Richard Bringolf. Bundesrat Etter hat bestätigt, daß Verbesserungen, wie sie in der Motion Villard enthalten sind, nur durch eine verbesserte Finanzierung der AHV realisiert werden können. Er hat auch bestätigt, daß die Leistungen der öffentlichen Hand an die AHV im Verhältnis zu den Beiträgen der Wirtschaft gewaltig gesunken sind, und erklärte, wenn das Verhältnis von 1948 wiederhergestellt werden sollte, so müßten Bund und Kantone im Durchschnitt der künftigen Jahre 146 Millionen mehr leisten als jetzt. Er hat jedoch mit vielen «Wenn» und «Aber» die beiden Vorschläge (die Motion nur als Postulat) zur unverbindlichen Prüfung entgegengenommen. Er ließ aber auch durchblicken, daß vorläufig mit ihrer Verwirklichung in der Bundesverwaltung nicht zu rechnen ist. Wenn in absehbarer Zeit eine wirksame Verbesserung der AHV-Leistungen erfolgen soll, so muß das Volk selbst den Bundesrat und das Parlament dazu zwingen.

## *Eine Initiative ist nötig*

Aus diesen Gründen hat der Vorstand der Sozialdemokratischen Partei beschlossen, dem außerordentlichen Parteitag die Lancierung eines Volksbegehrens zu beantragen, durch das in der Verfassung nicht nur das Maximum der staatlichen Leistungen an die AHV, sondern auch ein *Minimum* vorgeschlagen wird. Dieses Minimum muß so hoch sein, daß unsere Forderungen auf Erhöhung der Leistungen für die mittleren Arbeiter- und Angestellteneinkommen erfüllt werden können. Wir sind überzeugt, daß diese Begehren schon jetzt verwirklicht wären, wenn die staatlichen Beiträge nach den Prämien-  
einkängen oder nach der Höhe des Volkseinkommens abgestuft wären.

Diesem Volksbegehren wird da und dort der Einwand entgegengehalten werden, die *Kantone* seien schwerlich in der Lage, ihren Beitrag an die AHV zu erhöhen. Darauf ist folgendes zu entgegnen:

1. Als wir im Kampf gegen die Finanzvorlage vor dem 11. Mai darauf aufmerksam machten, daß die Kantone infolge des starken Abbaus der Bundessteuern vom Besitz auf ihren Anteilen eine Einbuße von 63 Millionen erleiden werden, wurde erklärt, die Kantone seien sehr gut in der Lage, das zu tragen. Sollten sie wirklich ein Geschenk an die Besitzenden als gut tragbar, eine Leistung zugunsten der alten Leute, der Witwen und Waisen als untragbar empfinden?

2. Im AHV-Gesetz ist der Anteil der Kantone an den öffentlichen Beiträgen an die AHV auf einen *Drittel* festgesetzt, aber nur für die erste Finanzierungsetappe. Die *künftige Verteilung* dieser Lasten zwischen Bund und Kantonen ist *offen*. Es ließe sich unter Umständen ein Schlüssel rechtfertigen, der die Kantone weniger belastet.

### *«Der Bund hat genug Geld für die Sozialversicherung»*

In Bundesratsreden, in unzähligen Presseartikeln, in Flugblättern ist den Stimmbürgern vor der Volksabstimmung vom 11. Mai über die Neuordnung der Bundesfinanzen gesagt worden, die weitgehende Steuerentlastung, wie sie die Finanzvorlage bringt, sei berechtigt; für soziale Zwecke seien genügend Mittel vorhanden. Man wird deshalb nicht mit dem Einwand kommen können, der Bund sei nicht in der Lage, seine Leistungen an die AHV zu verbessern. Im Finanzplan für die nächsten Jahre war freilich nichts enthalten für diesen Zweck. Wir haben das auch stets kritisiert und darauf aufmerksam gemacht, daß mehr Geld für die Sozialversicherung nötig sei, als der Bundesrat vorsehe. Es ist deshalb auch völlig falsch, zu behaupten, unsere Initiative werde deshalb gestartet, um zu beweisen, daß die am 11. Mai angenommene Vorlage ungenügend sei. Die Forderung nach besserer Finanzierung der AHV ist schon gestellt worden, bevor die Finanzvorlage ans Tageslicht kam.

Freilich wird die Einstellung der bürgerlichen Parteien und ihrer



Presse zu diesem Volksbegehren ein *Prüfstein* sein für ihre soziale Gesinnung. Sie waren nicht zurückhaltend in Forderungen an die AHV vor den letzten Wahlen. Wenn es ihnen damals ernst war, dann müssen sie auch bei der Verbesserung der Finanzierung mithelfen.

*Prof. Dr. Max Weber, Bern*

## Ein weiterer Fortschritt in der paritätischen Lohnstatistik

Vergleicht man die Entwicklung der kollektivvertraglich vereinbarten Lohnsätze und der tatsächlichen Verdienste, so sieht man ohne weiteres, wie stark auch heute noch die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt die Lohnentwicklung beeinflussen. Trotzdem wirft man den Gewerkschaften oft vor, sie seien in ihrer Lohnpolitik zu starr und zu wenig «marktnahe», woraus sich oft unerwünschte Auswirkungen ergäben.

Manchem dieser Kritiker scheint allerdings jede Lohnerhöhung schädlich. Sie glauben allen Ernstes daran, daß ohne Gewerkschaften die Preise eine langfristig sinkende Tendenz aufweisen und damit die realen Verdienste dauernd steigen würden. 150 Jahre mehr oder weniger marktwirtschaftlicher, industrialisierter Gesellschaft haben sie von dieser Wunschvorstellung immer noch nicht abbringen können. Diese wohlmeinenden Leute übersehen, daß eine der Funktionen des Marktpreises darin besteht, dauernd eine Umlagerung von Produktionsfaktoren von wenig produktiven Betrieben auf produktivere Unternehmen zu ermöglichen. Der Anreiz für eine solche Umschichtung geht in der Regel von einem höheren Preis aus. Da eine ganze Reihe von Produktionsfaktoren nur durch erhebliche Preisdifferentiale «mobilisiert» werden können, entsteht der sekulär leicht steigende Preistrend. Dieser hat nichts mit einer Inflation zu tun. Diese teilweisen Knappheitserscheinungen auf dem Markt für Produktionsfaktoren treten schon auf, bevor die Kapazitätsgrenze und das Vollbeschäftigungsniveau erreicht sind.

Der langfristig leicht ansteigende Preistrend ist gewissermaßen die Prämie, die für eine dauernde Umschichtungsbereitschaft der Produktionsfaktoren bezahlt werden muß. Diese Entwicklungstendenz dürfte allerdings durch den immer größer werdenden Anteil der Fixkosten an den gesamten Kosten noch verschärft worden sein. Auch kleinere Konjunkturunbrüche genügen nicht mehr, um auf breiter Front Preisermäßigungen zu erzwingen, da bei schlechter Kapazitätsausnutzung die Kosten pro hergestellte Einheit in manchen Fällen in einem Ausmaß steigen, das kaum durch sinkende Rohmaterialpreise und Frachtansätze ausgeglichen werden kann.

Innerhalb des Rahmens der Marktwirtschaft verfolgt die gewerkschaftliche Lohnpolitik eine Reihe von Zielen. An erster Stelle wäre,